



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2013/182
Federführend: FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	23.12.2013
		Ansprechpartner/in:	Dr. Krug, Sebastian
		Bearbeiter/in:	Diana Buruck
		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Sachstandsbericht Klimaschutzmanagement			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Bau- und Umweltausschuss	Kenntnisnahme	

Finanzielle Auswirkungen:

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Projekt „Elektrofahrzeug“

Das Fahrzeug ist angeschafft und wurde am 19. Dezember 2013 der Presse vorgestellt. Bis zum 20. Januar 2014 steht der Renault ZOE ausgewählten Mitarbeitern in einem Testlauf zur Verfügung. Anschließend wird das Elektroauto in den Fuhrpark integriert und kann von jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin genutzt werden.

Gegenüber dem bisherigen VW Polo wird die Kreisverwaltung nun 2t CO₂ pro Jahr einsparen. Diese Menge entspricht einem mit dem Gas gefüllten Heißluftballon von 12m Durchmesser.

Den Mitgliedern des Ausschusses und des Kreistages werden kleine Probefahrten bzw. Einführungen in die Elektromobilität durch das Klimaschutzmanagement angeboten.

Projekt „Quartiersanierung Neuwerk Süd“

Die ersten Ideen zu diesem Projekt wurden bereits im Mai 2013 vom Klimaschutzmanagement erdacht. Mit dem unterzeichneten Landratsvermerk vom 16.07.2013 erhielt das Vorhaben seine Berechtigung und wurde seit dem intensiv vorangetrieben. Hierbei soll ein Konzept entwickelt werden, dass die Umsetzbarkeit eines Nahwärmenetzes für das Kreishaus und dessen Nachbarn auf Basis erneuerbarer Energien

prüft. Die Konzeptentwicklung wird von der KFW mit 65% und vom Land mit weiteren 20% bezuschusst. Der KFW-Antrag ist eingereicht. Am 21.11.2013 wurde, unter Tagesordnungspunkt 8, mit drei Enthaltungen beschlossen, 4000€ für das Projekt zur Verfügung zu stellen.

Ausgewählte Besitzer benachbarter Liegenschaften wurden bei einer Informationsveranstaltung über das Vorhaben informiert. Dabei stieß das beim Kreis angesiedelte Projekt auf großes Interesse. Das Finanzministerium, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Stadt Rendsburg sowie die Uhrenblockverwaltung haben bereits mündlich eine finanzielle Beteiligung an dem Vorhaben zugesagt.

Momentan wird ein Vertrag ausgearbeitet, der zwischen den Projektpartnern und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, als Projektleitung, geschlossen wird. Dieser sieht eine Beteiligung von maximal 4% pro Projektpartner an den Konzeptentwicklungskosten vor.

Mit dem Start des Projekts stehen der Projektleitung Beratungsleistungen durch die IB-SH und durch die ARGE in Höhe von 5000€ zur Verfügung. Für die Kosten kommt das Land Schleswig-Holstein auf.

i.A. Dr. Sebastian Krug

Anlage/n:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2014/195
	Status:	öffentlich
Federführend: FD 5.1 Gebäudemanagement	Datum:	22.01.2014
	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Hans-Joachim Paulsen
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, auf der Grundlage des Entwurfes vom 22.01.2014, die Änderungen der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erlassen.

Daraufhin erlässt der Kreistag die erste Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Keine

2. Sachverhalt:

Der Gutachterausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde erstellt Gutachten zur Bewertung von öffentlichen und privaten bebauten und unbebauten Grundstücken.

Mit Bescheid vom 27.12.2013 des Finanzamtes Kiel Nord wurde der Kreis aufgefordert, für bestimmte Leistungen des Gutachterausschusses Umsatzsteuer zu entrichten. Die Umsatzsteuern sind rückwirkend ab dem Jahr 2008 an das Finanzamt Kiel-Nord zu entrichten. Für das Jahr 2008 wurde bereits eine überplanmäßige Auszahlung von 12.515,00€ zu Lasten des Haushaltsjahres 2013 geleistet.

Die Erstellung von Gutachten für Kommunen werden von der Finanzverwaltung als Amtshilfe bezeichnet, die umsatzsteuerlich als sog. Beistandsleistungen nicht erfasst werden.

Die Erstellung von Gutachten für Privatpersonen stellt allerdings eine wirtschaftliche Betätigung dar, die umsatzsteuerpflichtig ist.

Der § 4 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist entsprechend um die Hebung der Umsatzsteuer zu ergänzen.

Im Zuge der Überarbeitung der Gebührensatzung wurde seitens der Verwaltung einerseits die Satzung und auch die dazugehörige Anlage überarbeitet.

In der Anlage zu der Satzung ist die Tarifstelle 2.2, Ermittlung je Bodenrichtwert, von 25 € auf 50 € anzuheben, da die bisherige Einnahme völlig unauskömmlich ist und den Aufwand nicht abdeckt.

In der Tarifstelle 3.6, Bodenrichtwerte als digitale Karten, ist der Schreibfehler „4.4 bzw. 4.5“ zu berichtigen auf „3.4 bzw. 3.5“.

Es ist eine neue Tarifstelle 5.2, schriftliche Auswertungen (einfache bis komplexe Fälle), mit einem Gebührensatz von 50 bis 500 € einzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Jahre 2008 bis 2014 überplanmäßige Mehrausgaben in Höhe der abzuführenden Mehrwertsteuer in Höhe von ca. 12.500 €/a.

Ab in Kraft treten der geänderten Satzung werden kostendeckende Gebühren und die abzuführenden Steuern erhoben.

Anlage/n:

Änderungen der Satzung und Satzungsanlage

Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen.

§ 4

Höhe der Gebühren / Umsatzsteuer

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

(3) In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei umsatzsteuerpflichtigen Amtshandlungen und Leistungen ist dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen. Die anfallende Umsatzsteuer ist gesondert ausgewiesen.

"
"
"
"
"
"
"
"
"
"
"
"

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
2	Ermittlung von besonderen Bodenrichtwerten	
2.1	Grundbetrag	0,4 v.T. des Gesamtbodenwertes
2.2	je Bodenrichtwert	25 50
2.3	Zeitliche Anpassung der besonderen Bodenrichtwerte je Bodenrichtwert und Anpassung	10
3	Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte	
3.1	Mündliche Bodenrichtwertauskunft	Gebührenfrei
3.2	Schriftliche Bodenrichtwertauskunft für den ersten Bodenrichtwert je weiterer Bodenrichtwert	30 5
3.3	Bodenrichtwertübersicht in tabellarischer Form	60
3.4	Bodenrichtwertkarte und Übersicht über die Bodenrichtwerte	85
3.5	2 Bodenrichtwertkarten für den gesamten Bereich des Gutachterausschusses für jede weitere Karte	110 25 3.4 3.5
3.6	Bodenrichtwertkarte als digitale Daten	100% von 4.4 bzw. 4.5
4	Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung	
4.1	Grundgebühr	30
4.2	Zzgl. Gebühr je Kauffall	5
5	Auswertungen aus der Kaufpreissammlung (summarische Auskünfte)	
5.1	je Stichprobe 25 Euro	Höchstens 500
5.2	schriftliche Auswertungen (einfache bis komplexe Fälle)	50 - 500
6	Grundstücksmarktbericht	
6.1	je Exemplar	25 - 80